Berechenbar...

Autor(en): **Schmidt, Otto**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **58 (1983)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-105229

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Otto Schmidt

Berechenbar...

Der Migros-Genossenschaftsbund, eine nicht ganz unbekannte schweizerische Firma, sucht einen Assistenten des Präsidenten der Verwaltungsdelegation, und zwar tut er das auf nicht ungewöhnliche Weise mittels eines Inserates in grossen Zeitungen. Was mich aber eher ungewöhnlich dünkt, ist das Anforderungsprofil, das an den Kandidaten gestellt wird, oder wenigstens Teile davon. Denn da steht: «Persönlichkeit mit loyalem, berechenbarem Charakter, rascher Auffassungsgabe, klarem, gewandtem schriftlichem Ausdruck.»

Was mich an diesem sonst «normalen» Stelleninserat stört, ist der «berechenbare Charakter». Was meint die Migros damit? Hat die Firma schlechte Erfahrungen gemacht mit Mitarbeitern, mit «unberechenbaren»? Andere Firmen begnügen sich in ihren Stelleninseraten mit dem Adjektiv «zuverlässig». Genügt das bei der Migros nicht? Würde man nicht besser einen Computer oder einen Roboter als Assistenten des Präsidenten der Verwaltungsdelegation einstellen? Aber vielleicht fehlt diesem der «klare, gewandte schriftliche Ausdruck» für diese «abwechslungsreiche und reizvolle Position».

Berechenbar beim Menschen scheint einzig der Wert seiner Arbeit, obwohl man auch da noch lange philosophieren könnte. Jedenfalls hat kürzlich das Schweizerische Bundesgericht in bezug auf den «Wert der Hausfrauenarbeit» ein vielbeachtetes Urteil gefällt, das unterschiedlich kommentiert wurde, enthusiastisch oder zurückhaltend. Die Tatsachen vorerst zur Erinnerung: Einem Witwer wurde nach dem Unfalltod seiner Ehefrau aus dem Haftpflichtrecht ein monatlicher Versorgerschaden von 1170 Franken zugesprochen, was umgerechnet einem Hausfrauen-Stundenlohn von Fr. 18.60 entspräche. Heisst das nun, dass jede Hausfrau für ihre Arbeit 18.60 Franken Stundenlohn von ihrem Ehemann verlangen kann? Dazu zwei Kommentare. Eva Maria Borer schreibt in der «Züri Woche»:

«Die Hausfrauen selber aber, deren Arbeit von den Richtern so eingestuft wurde, gehen auch diesmal leer aus. Für sie ändert sich nichts. Ihre Männer sind nicht verpflichtet, ihre Leistungen zu entschädigen, ihnen Mitbestimmung bei den Ausgaben einzuräumen, ihnen ein Sackgeld zu zahlen. Ja, sie sind ihren Frauen nicht einmal Rechenschaft über die Höhe ihrer Einnahmen schuldig! Das ist nicht als Anklage gegen die Männer gemeint. Es gibt heute genug Männer, die ihre Frauen als echte Partnerinnen anerkennen und behandeln, auch punkto Finanzen. Aber das ist immer noch freiwillig. Nachdem unser Rechtsstaat jetzt den Geldwert der Hausfrauenarbeit genau (und wahrhaftig nicht überrissen!) berechnet und anerkannt hat, sollte es, möchte man meinen, doch möglich sein, der Frau den Rechtsstatus der ‹Mitverdienerin› zu geben. Sie ‹verdient› es in jedem Sinn!»

Nüchtern beurteilt die «Neue Zürcher Zeitung» den Entscheid des Bundesgerichtes:

«Da aus diesem Entscheide bereits da und dort Gedanken zur Bemessung eines künftigen ‹Hausfrauenlohnes› abgeleitet werden, drängen sich einige Anmerkungen auf. Die erste ist gewiss die, dass es für eine sich ausschliesslich dem Haushalte widmende Ehefrau frustrierend werden kann, wenn sie gegenüber dem einzigen Geldverdiener in der Familie zu dessen Lebzeiten über gar keine Bargeldansprüche zu verfügen vermag. Anderseits darf man sich fragen, wie viele Ehemänner monatlich Budgetposten von tausend Franken an aufwärts zu freier Verfügung der Ehefrau abzuzweigen vermöchten, ohne dass die Für- und Vorsorge für die ganze Familie Schaden nähme. Artikel 164 des bundesrätlichen Eherechtsentwurfes sieht für den Haushalt besorgenden, die Kinder betreuenden oder dem andern im Beruf oder Gewerbe helfenden Ehegatten, der keine eigenen Einkünfte besitzt, wohlweislich einen Anspruch auf einen Betrag zur eigenen, freien Verfügung vor, bei dem es sich nach der bundesrätlichen Botschaft gerade nicht um einen Lohn oder ein reines Arbeisentgelt, sondern um eine Anerkennung der ebenbürtigen Stellung beider Gatten handeln soll. Selbst der für ausserordentliche Mitarbeit in Beruf oder Gewerbe des andern Gatten vorgesehene «Angemessene Ausgleich» soll nach der Botschaft «nicht einem Lohn» entsprechen. Das Bundesgerichtsurteil zeigt, so besehen, bei aller Bewertung der Hausfrauenabeit wohl weniger an, was eine Ehefrau für diese zu erwarten, als vielmehr, was sie in diesem Umfange voraussichtlich nicht zu erwarten haben wird.»

Ist der Mensch berechenbar? Oder nur seine Arbeit?

Die neue SIH-Zeitschrift

Auf Nummer Sicher 1/83

Das Schweizerische Institut für Hauswirtschaft (SIH) testet und prüft seit über vierzig Jahren Haushaltgeräte. Es gelangen jährlich Tausende von Anfragen an das SIH. Mit der neuen Zeitschrift Auf Nummer Sicher, einer Haushalt- und Konsumentenzeitschrift, die in die Fussstapfen des SIH-Bulletins tritt, will das Institut jetzt an die Konsumenten gelangen.

Nr. 1/83: Ein wichtiger Beitrag befasst sich mit der Friteuse. Die Konstruktion dieses Gerätes hat grossen Einfluss auf das Verderben des Öls beim Fritieren. Verändertes Öl wirkt sich aber nicht nur schlecht auf die Gesundheit aus, sondern auch auf die Qualität des Fritiergutes. Eine entsprechende Tabelle gibt Auskunft, welche SIH-geprüften Modelle gut sind.

Heute ist die Waschküche der Ort, wo der Hausfrieden oft gefährdet wird. Was kann der Hausherr vorkehren, um solche Missstände zu beheben, was können Mieter beitragen, um sie gar nicht aufkommen zu lassen? Hausbesitzer, Mieter und eine Psychologin äussern sich dazu.

Welche Angaben muss ein eigenhändig geschriebenes Testament enthalten? Welche Firmen der Kosmetikbranche verzichten auf Rohstoffe, die von Walen stammen? All diese Fragen wurden ebenfalls aufgegriffen und in der neuen Zeitschrift beantwortet.

Die SIH-Zeitschrift Auf Nummer Sicher ist für Fr. 4.50 am Kiosk erhältlich.